INITIATIVE HAUPTSTADT BERLIN E.V.

DEUTSCHE VERWALTUNGSDIGITALISIERUNG IM SCHNECKENTEMPO

Prof. Dr. Wilfried Bernhardt, Staatssekretär a.D

Honorarprofessur für Internetrecht, insbesondere E-Government und E-Justice (Universität Leipzig)

Geschäftsführer der Bernhardt IT Management Consulting GmbH

Bernhardt IT Management Consulting GmbH

EGOVERNMENT BENCHMARK
2020

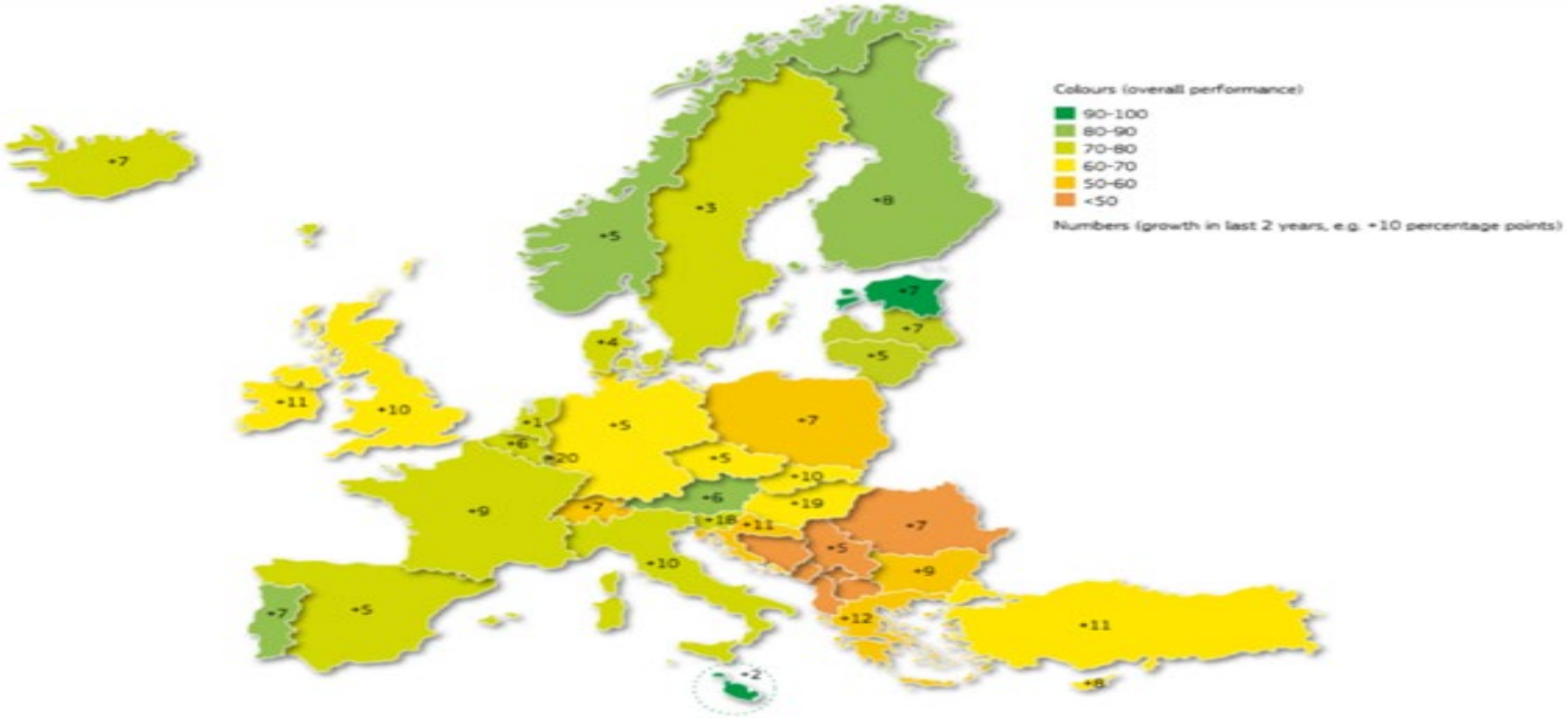

Figure 1.1 Overall country performance (2019 biennial average + growth compared to two years ago)

Quelle: EU-Kommission https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/egovernment-benchmark-2020-egovernment-works-people

ONLINEZUGANGSGESETZ (OZG) :

- Das 14. August 2017 in Kraft getretene Onlinezugangsgesetz verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen und bis spätestens Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.
- OZG baut auf Ergänzung des Art. 91c GG um einen Absatz 5 auf:
  - „Der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt."
- OZG gilt auch für Kommunen (vgl. Begründung des OZG)
  - Keine Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie:
    - Bei Erfüllung staatlicher Aufgaben nach Weisung („übertragener Wirkungskreis") kein örtlicher Aufgabencharakter.
    - Eingriffe in echte Selbstverwaltungsaufgaben durch Gründe des Gemeinwohls – bürgernahe und effektive Verwaltung - gerechtfertigt..

INHALTE ONLINEZUGANGSGESETZ:

- Keine Pflicht zur internen Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens (elektronischen Aktenführung
- Erheblicher Rückstand bei der Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung auf Bundesebene, teilweise auch auf Länderebene
- Ohne elektronische Aktenführung Medienbruch erforderlich – Aufwand kaum beherrschbar
- Wohl keine einklagbaren subjektive Rechte der Bürger oder Unternehmen auf elektronische Aktenführung
- OZG enthält auch keine Aussagen zur Frage, wie Fachverfahren an externe digitale Kommunikation angebunden werden.

PORTALVERBUND, § 1 ABS. 2 OZG

- Verknüpfung bestehender Portale, also keine Pflicht zur speziellen Erstellung eines Verwaltungsportals.
- Informationen und Transaktionen erfolgen künftig über Portal.
- Barriere- und medienbruchfreier Zugang (vgl. § 4 BGG) – betrifft nicht internes Verwaltungsverfahren (s.o.)

NUTZERKONTEN, §§ 3 ABS. 2, 8 OZG

- Für Identifizierung und Authentifizierung von Bürgern und Unternehmen (juristische Person oder Personengesellschaft) zur Ermöglichung einer einmaligen Abfrage oder - bei dauerhafter Speicherung - Übermittlung an und Verwendung durch die für die Verwaltungsleistung zuständige Behörde.
- Wesentlich für Umsetzung des „Once-Only-Prinzips".
- Einwilligung des Bürgers für Weitergabe der Identifizierungsdaten erforderlich.
- Möglichkeit zur unmittelbaren Löschung von Nutzerkonto und dauerhaft gespeicherten Daten durch Nutzer muss gegeben sein.
- Übliche Stammdaten von Bürgern werden registriert:
  - Name, Vorname, Anschrift, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsland, Geburtsdatum, akademischer Grad, dienste- und kartenspezifische Kennzeichen der ID-Dokumente.
- Unternehmen:
  - Firma, Name, Rechtsform, Registernummer, Registerort, Hauptniederlassung, Namen der gesetzl. Vertreter, Anschrift der gesetzl. Vertreter u.a.
- Unterschiedliche Nutzerkonten auf Bundes- und Landesebene für Bürgerinnen und Bürger, aber einheitliches Unternehmenskonto geplant.

UMSETZUNG DES OZG

- Grundprinzipien der Architektur des künftigen Portalverbundes (beschlossen im IT-Planungsrat am 5.10.2017):
  - Verwaltungsportale von Bund, Ländern und Kommunen werden auf- bzw. ausgebaut und intelligent miteinander verknüpft.
  - Jedes Land verknüpft sein Verwaltungsportal mit den Kommunalportalen und sonstigen Fachportalen seines Landes zu einem eigenen Portalverbund.
  - Der Bund verknüpft die Fachportale des Bundes mit seinem Bundesportal.
  - Alle Online-Leistungsbeschreibungen und -anwendungen von Bund, Ländern und Kommunen sollen über jedes Verwaltungsportal im Portalverbund direkt oder per Verlinkung aufrufbar sein.

UMSETZUNG DES OZG

- Verwaltungsportal und Online-Leistungen sollen über verschiedene, vor allem mobile Geräte nutzbar sein.
- Jedes Verwaltungsportal im Portalverbund soll beinhalten:
  - interoperables Servicekonto (Bürger- und Unternehmenskonto zur Authentifizierung und Identifizierung mit Darstellung des Vertrauensniveaus),
  - Postfach,
  - E-Payment-Komponente,
  - Funktionalitäten zur Gestaltung von Online-Formularen (Formular-Management-Systeme oder dialogorientierte Antragsassistenten).

WIE UMSETZUNGSSTAND?

- 575 OZG- Verwaltungsleistungen in Lebens- bzw. Unternehmenslagen identifiziert, gebündelt und 14 Themenfeldern zugeordnet.
- Digitalisierungsprogramm Bund: 115 Verwaltungsleistungen sowohl in der Rechtsetzung als auch im Vollzug in der Verantwortung des Bundes ohne Einbeziehung der Länder (Typ 1 Leistungen).
- Föderales Digitalisierungsprogramm: 370 OZG-Leistungen liegen in der Rechtssetzung beim Bund und im Vollzug in der Verantwortung von Ländern beziehungsweise Kommunen (sog. Typ 2 und Typ 3 Leistungen)- arbeitsteiliges Vorgehen von Bund und Ländern mit gemeinsamem Programmmanagement.
- Vielzahl Beteiligter - Übersicht federführender und umsetzender Länder gibt wichtige Informationen über zuständige Ansprechpersonen:

WIE UMSETZUNGSSTAND?

STAND 13.05.2020

Die Umsetzung der OZG-Leistungen erfolgt in 14 Themenfeldern

Nur einzelne Lebens-/Geschäftslagen oder einzelne Leistung(en)

Themenfelder	Bund	Übergreifende Koordination (FF/MA)[1]	Einzelthemen (FF/MA)	
Arbeit & Ruhestand	BMAS	NW (FF), HE (MA)	SH (MA)	BLK Justiz (MA)
Bauen & Wohnen	BMI	MV (FF), BY (MA)	HE (FF), RP (FF), BW (MA)	BLK Justiz (MA)
Bildung	BMBF	ST (FF), RP (MA)	BY (MA), NW (MA)	DSt (MA)
Ein- und Auswanderung	AA	BB (FF)	BY (MA), HE (MA), NW (MA), SH (MA[2]), BW (MA[2])	BLK Justiz (MA)
Engagement und Hobby	BMI	KSV (FF), NW (FF), SH (MA)		
Familie & Kind	BMFSFJ	HB (FF), SL (MA)	HH (MA), HE (MA), NW (MA)	BLK Justiz (MA)
Forschung und Förderung	BMI	BY (FF)		
Gesundheit	BMG	NI (FF)	NW (FF)	BLK Justiz (MA)
Mobilität & Reisen	BMVI	HE (FF), BW (FF)	BY (MA), NW (MA)	BLK Justiz (MA), Vitako (MA)
Querschnitt	BMI	BE (FF), BB (MA), HH (MA), TH (MA)	BY (MA)	BLK Justiz (MA)
Recht & Ordnung	BMJV	SN (FF)	BY (MA)	BLK Justiz (MA)
Steuern & Zoll	BMF	HE (FF), TH (MA)	BY (MA), HH (MA), NW (MA), BW (MA)	
Umwelt	BMU	SH (FF), RP (FF)	BY (MA)	
Unternehmensführung und -entwicklung	BMWi	HH (FF), HB (MA), NW (MA)		

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

1 FF = Federführung; MA = Mitarbeit 2 Unterstützung durch Fachreferate

Quelle: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/

WIE IST UMSETZUNGSSTAND?

- Digitalisierungslabore gegründet: Für besonders wichtige Leistungen werden parallel zur Planungsphase unter Beteiligung von E-Government-Experten aus mehreren Verwaltungsebenen, Designern sowie Nutzern digitale und nutzerfreundliche Lösungen für Leistungen entwickelt.
- Zusammenarbeit auch auf europäischer Ebene: Treffen der europäischen Digitalisierungslabore bei "DigiLabs20 – die digitale Zukunft Europas gestalten", 10./11.11.20 in Lübeck bzw. online
- Herausforderung: Mit Leuchttürmen allein können Ergebnisse der Digitalisierungslabore nicht in die Fläche gebracht werden.
- Enger Schulterschluss von Bund, Land und Kommunen erforderlich!
- Wie umgehen mit der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie?
- Covid 19 als „Treiber" auch der Verwaltungsdigitalisierung.

WIE IST UMSETZUNGSSTAND?

- Bisher Erreichtes: OZG-Dashboard ermöglicht zentralen Überblick über den Fortschritt der Verwaltungsdigitalisierung und darüber, welche und wie viele Leistungen in Deutschland bereits online verfügbar sind:
  - 315 Onlineleistungen derzeit in Deutschland digital beantragbar
  - Aber: OZG-Leistung gilt in diesem Sinne bereits als online, wenn mindestens eine zugehörige Verwaltungsleistung den Reifegrad 2 erreicht hat (und im Digitalisierungsprogramm Föderal in mindestens einer Kommune verfügbar ist), damit aber OZG-Verpflichtung noch nicht erfüllt.
  - Tatsächlich dürften nur ca. 45 von 575 OZG-Leistungen bisher flächendeckend digitalisiert sein!

  - https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/umsetzung/ozg-dashboard/ozg-dashboard-node.html

WIE IST UMSETZUNGSSTAND NACH DEM REIFEGRADMODELL?

OZG Verpflichtungen erfüllt

Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Offline	**Information**	**Formular-Assistent**	**Online-Leistung**	**Online-Transaktion**
Auf der Behörden-Webseite sind keine Informationen zur Leistung vorhanden.	Auf der Behörden-Webseite sind Informationen zur Leistung vorhanden.	Es wird eine Funktion angeboten, die beim Ausfüllen des Formulars o. ä. unterstützt. Eine Online-Beantragung ist nicht möglich.	Die Beantragung der Leistung kann einschließlich aller Nachweise online abgewickelt werden.	Die Leistung kann vollständig digital abgewickelt werden. Für Nachweise wird das Once-Only-Prinzip umgesetzt.

Tabelle 1 OZG Reifegradmodell – Stufen 0 bis 4

Wie ist Umsetzungsstand?

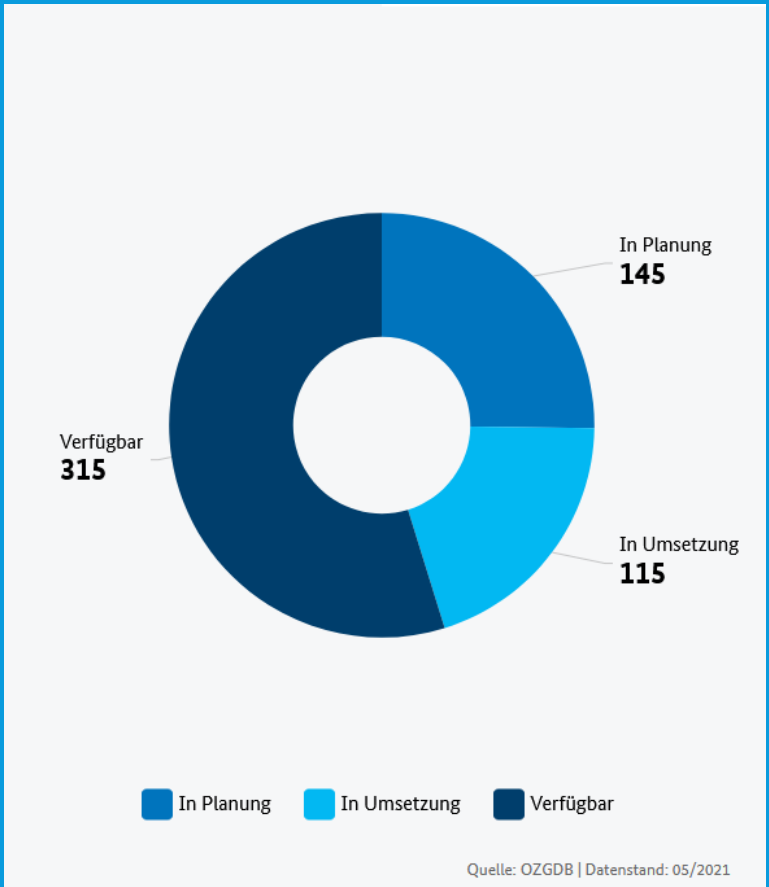

Eine OZG-Leistung gilt als "in Umsetzung", wenn ein Gremium aktiv an der Digitalisierung der Leistung arbeitet.

WIE IST UMSETZUNGSSTAND?

- Top 10 OZG-Leistungen, für die die meisten Anträge in einem Jahr digital unterstützt werden können (> 1.000.000):
  - Meldebescheinigung und -registerauskunft
  - Geburtsurkunde und -bescheinigung
  - Apothekennotdienst
  - Krisenvorsorgeliste ELEFAND
  - Abfallentsorgung (z.B. Sperrmüll anmelden)
  - Arbeitslosengeld II
  - Arbeitslosengeld
  - Hochschulzulassung, -studium, -prüfung und -zeugnis
  - Ausbildungsförderung (BAföG)
  - Kindergeld
  - Aber: Viele Verwaltungsleistungen noch (lange) nicht OZG-fähig.
- Also: Zeitplan der Umsetzung (31.12.2022) stark gefährdet!!

WIE DIGITALISIERUNG IN DIE FLÄCHE BRINGEN? „EINER FÜR ALLE“-PRINZIP

- Ein Land digitalisiert eine Leistung zentral, in einheitlichem Design
- Ein Dienstleister betreibt die IT für das digitalisierte Angebot
- Alle Länder schließen sich an den Online-Dienst an
- Dazu Beschluss IT-Planungsrat:
  - Alle Maßnahmen, die im Zuge des Konjunkturprogramms (zusätzlich 3 Mrd. €) beschlossen werden, sind an die Umsetzung des "Einer für Alle"-Prinzips gebunden.
  - "Einer für Alle" bedeutet, dass ein Land oder eine Allianz aus mehreren Ländern eine Leistung zentral entwickelt und betreibt – und diese anschließend anderen Länder und Kommunen zur Verfügung stellt, die den Dienst dann geringfügig lokal anpassen können.

EINER FÜR ALLE“-PRINZIP

- Beschluss IT-Planungsrat:
  - Die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen folgt sechs Prinzipien: "Relevanz", "Nutzerfreundlichkeit", "Geschwindigkeit", "Einer für Alle/Wirtschaftlichkeit", "Innovation und nachhaltige technische Qualität", "Offene Standards und Open Source".
  - Bereits etablierte und leistungsfähige Arbeitsstrukturen werden genutzt.
  - Task Forces klären den rechtlichen und technischen Rahmen.
  - Ergänzend zur finanziellen Unterstützung des Bundes aus dem Konjunkturprogramm (insgesamt 3 Milliarden €) stellen die Länder die fachlichen Ressourcen und die notwendigen Kapazitäten der IT-Dienstleister bereit.
  - Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Kommunen zur Umsetzung hinreichend unterstützt werden.
- Aber: Schaffen die Länder das rechtzeitig??

VERGABE-HERAUSFORDERUNGEN

- Rechtliche Vergabefragen
  - Lösung: „FIT-Store“:
  - Zusammenarbeit von öffentlichen Auftraggebern und von ihnen beherrschten juristischen Personen durch Inhouse-Aufträge.
  - Die FITKO steht zu ihren Trägern, dem Bund und allen Ländern, in einem Inhouse-Verhältnis i.S.v. § 108 Abs. 1 u. 4 GWB. FITKO kann zum einen (ausschreibungsfrei) von ihren Trägern mit einer Leistung beauftragt werden, zum anderen (ausschreibungsfrei) eine Leistung von ihren Trägern einkaufen. An einer Nachnutzung interessierte Länder können die Leistung bei der FITKO im FIT-Store ebenfalls auf Basis eines standardisierten Vertrages (Vertragsdokument mit AGB) „erwerben“.
  - Dazu https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/33_Sitzung/TOP02-2_AL1_FIT_Store_Konzept.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Problem: Kleine und mittlere Unternehmen praktisch von OZG-Umsetzungsmaßnahmen ausgeschlossen – siehe DATABUND-Stellungnahme

NUTZERKONTEN

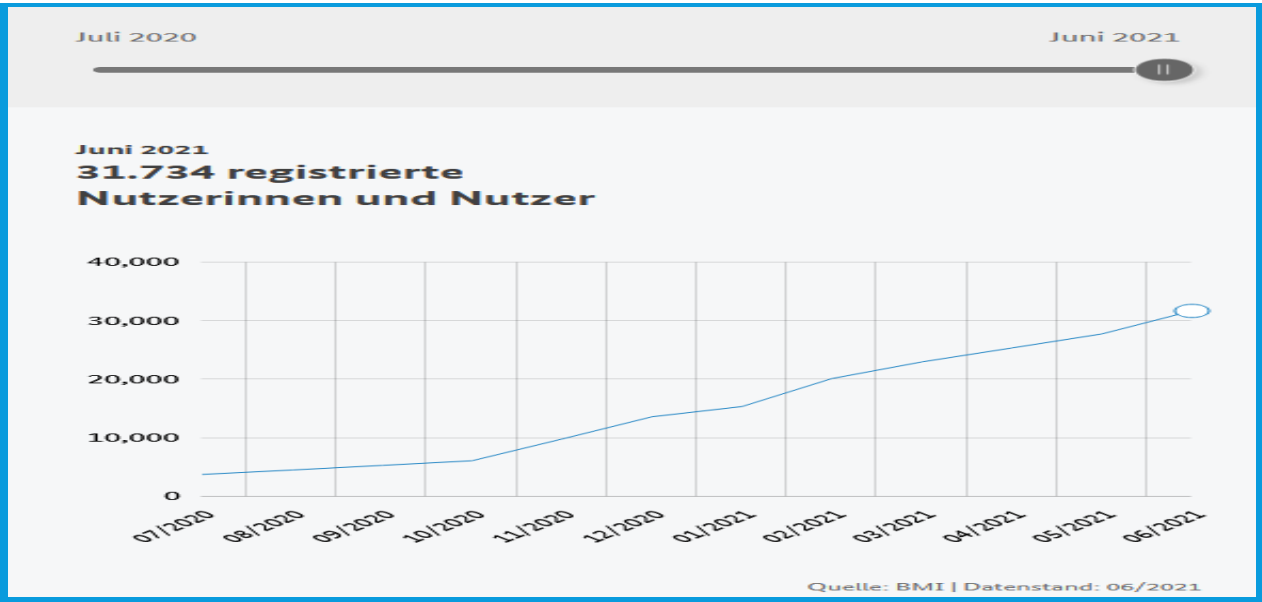

- Datenschutz-Einwilligung - Datencockpit – Protokolldaten aber nur nach Anforderung durch den Bürger (kein „Push"-Verfahren geplant).
- Unternehmenskonto: Weiterentwicklung des ELSTER-Unternehmenskontos zu einer Infrastrukturkomponente für einen Single Point of Contact für die Wirtschaft in Deutschland.

HERAUSFORDERUNGEN RECHTLICH UND EUROPÄISCH

- Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz) von Februar 2021
- Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen Vom 3. Dezember 2020. BGBl I 2020, 2668
- Aber für andere ebenenübergreifende Verwaltungsverfahren fehlen neue Rechtsgrundlagen – erst in der nächsten LP! Man hätte Rechtsänderungen früher angehen müssen – parallel zur Erarbeitung der technisch-organisatorischen Lösungen
- Synchronisierung mit der Umsetzung der SDG-Verordnung (EU-Verordnung über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, ABl. 2018 L 295/1)
- Dem Übersetzungserfordernis (Informationen in Englisch vorzuhalten) soll teilweise durch automatische Übersetzungen entsprochen werden.
- Fazit: Gesetzliche Fristen kaum mehr einzuhalten.

Weitere Herausforderung: 16 verschiedene E-Government-Gesetze in Deutschland

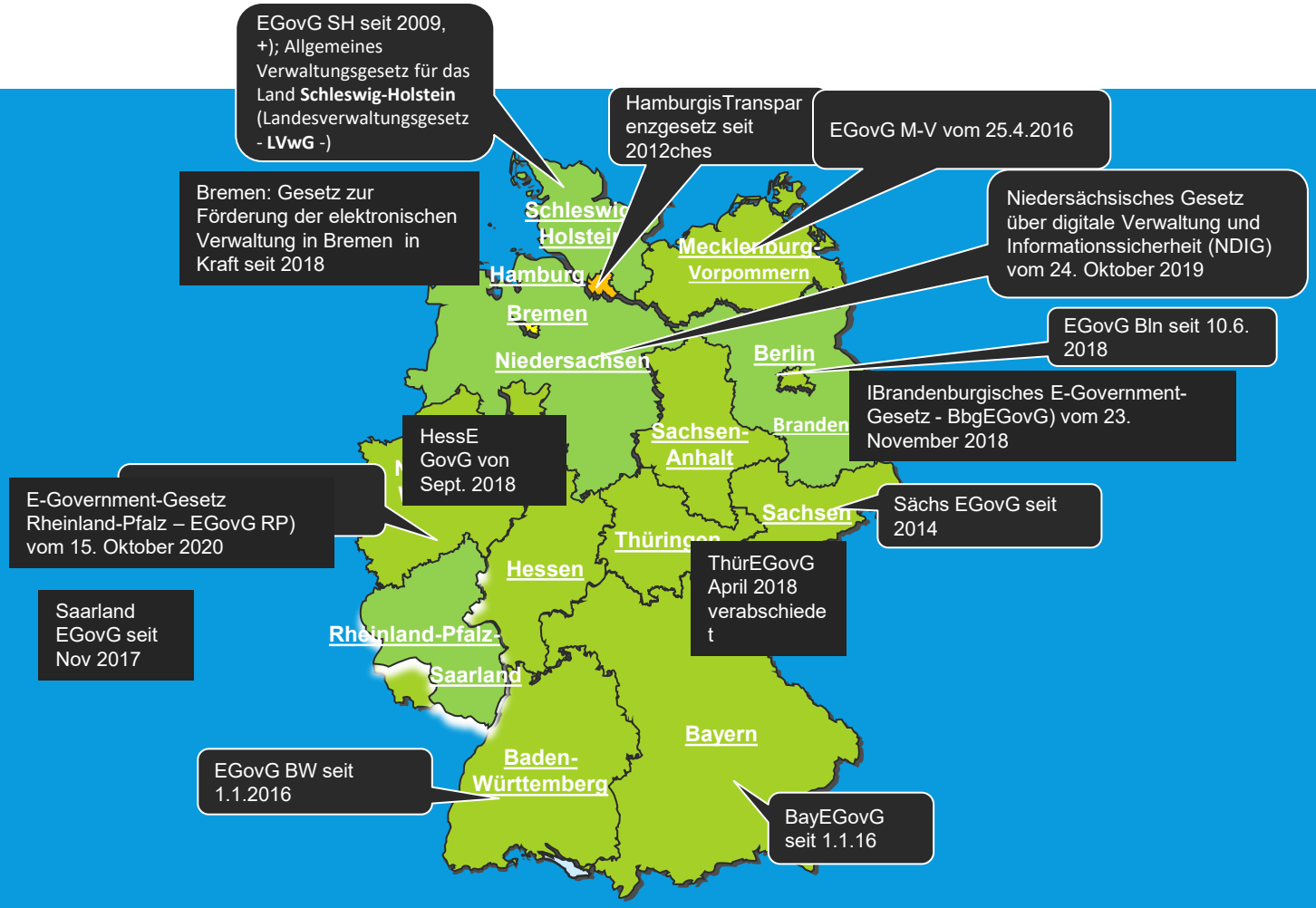

KOMPLIZIERTE STEUERUNG DER DIGITALISIERUNG IN DEUTSCHLAND

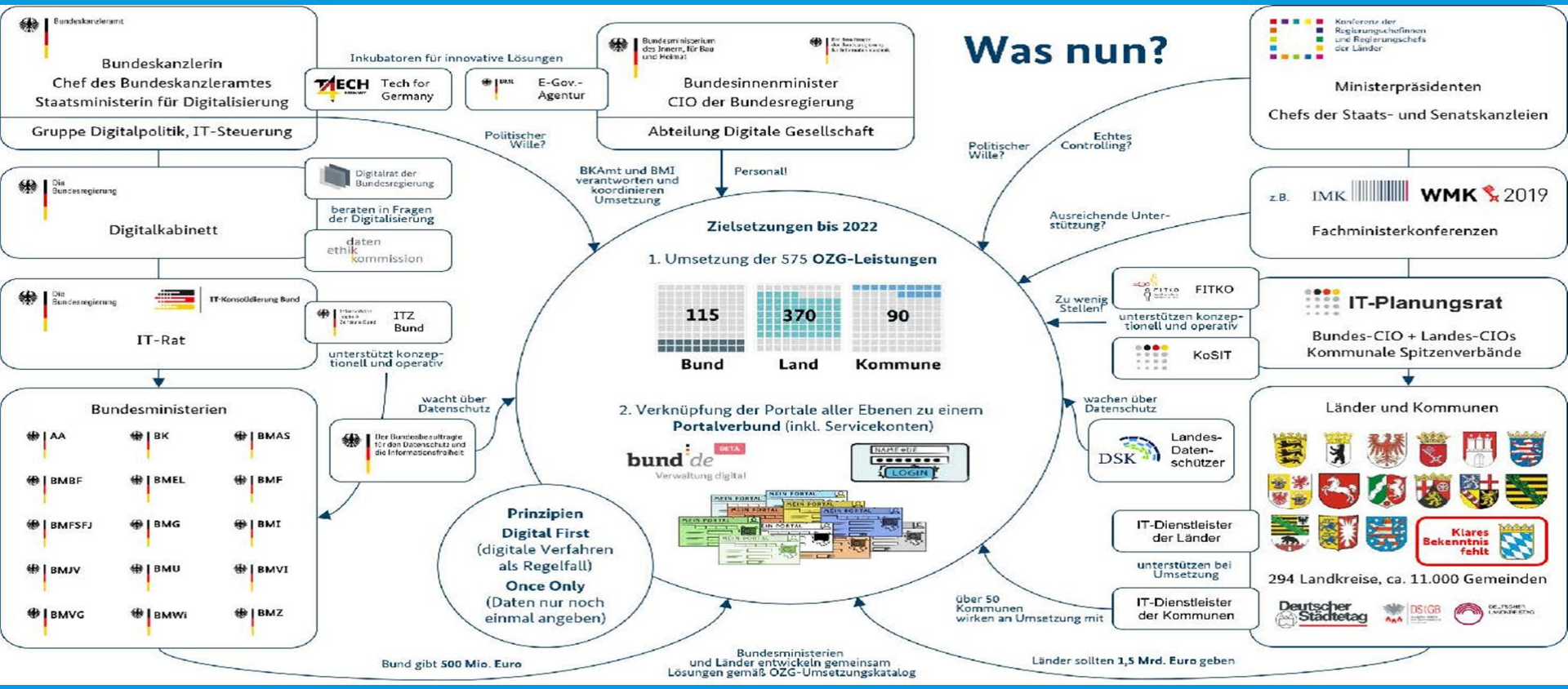

Quelle: Behördenspiegel

BERLINER VERWALTUNG ZUKUNFTSFÄHIG?

Stellenausschreibung einer Berliner Schule auf dem Karriereportal des Landes Berlin – Bewerbung noch bis 14.8. 2021 möglich

an der Schule

BSN 08K02, Hermann-von-Helmholtz-Schule
12353 Berlin-Neukölln, Wutzkyallee 68

ab sofort und unbefristet,

Personal für das Aufgabengebiet als

Vervielfältiger/in (m/w/d)
Entgeltgruppe: E3 TV-L

Vollzeit mit Wochenstunden

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien, Zeugnissen und Schulprospekten;
- Betreuung der Kopiergeräte;
- Beaufsichtigung und Ausgabe von Lernmitteln (Overheadprojektoren, DVD-Player, Multimediawagen);
- Überwachung des Papier-, Toner- und Bücherbestands.

Sie verfügen über...

- Fähigkeit zur Bedienung des Fotokopierers, Risographen und anderer in der Reprostation vorhandener Geräte;
- Computerkenntnisse zur Bedienung des Risographen;
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
- Dienstleistungsorientierung, Selbstständigkeit und Leistungsfähigkeit.

Wir bieten:

- **eine interessante, abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit,** in der Sie wichtige Lebensbereiche der Stadt Berlin mitgestalten können.
- **die Möglichkeit, Ihre persönlichen Kompetenzen weiterzuentwickeln,** indem Sie unsere vielfältigen Angebote der fachlichen und außerfachlichen Fort- und Weiterbildung nutzen und so Karrierechancen für sich eröffnen.
- **die Vereinbarkeit von Beruf und Familie** durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung und die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeiten.
- **ein betriebliches Gesundheitsmanagement,** dessen Angebote (z. B. vielfältige sportliche Aktivitäten) Ihre Gesundheit erhalten sollen.
- **ein kollegiales Arbeitsklima** in einer vielfältigen, toleranten und weltoffenen Verwaltung, in der wir uns für Chancengerechtigkeit einsetzen.

Allgemeine Hinweise:

PRESSEKONFERENZ AM 26.4.2021 MIT PRÄSIDENTIN KARIN KLINGEN (RECHNUNGSHOF VON BERLIN)

SITUATION IN BERLIN- RECHTSLAGE

- Bis zum Inkrafttreten des EGovG Bln (Juni 2016): Eigene Entscheidung der Berliner Behörden, ob sie die IKT eigenverantwortlich betreiben oder an einen (zentralen) Dienstleister übergeben
- Nunmehr IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) gem. § 24 Abs. 2 EGovG Bln:

  „Das ITDZ stellt allen Behörden und Einrichtungen der Berliner Verwaltung die verfahrensunabhängige IKT sowie IT-Basisdienste zur Verfügung und unterstützt die Behörden bei der laufenden Anpassung der IT-Fachverfahren an die Basisdienste und betreibt die dafür notwendigen Infrastrukturen. Die Behörden und Einrichtungen sind für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Abnahme dieser Leistungen des ITDZ verpflichtet".
- Zuständig für die Steuerung ist IKT-Staatssekretär oder IKT Staatssekretärin (§ 21 EGovG Bln):

  „Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist zuständig für die alle Verwaltungsebenen und -bereiche umfassende Förderung, Weiterentwicklung und flächendeckende Einführung von E-Government und Informations- und Kommunikationstechnologie in der Berliner Verwaltung und für Verwaltungsmodernisierung im Sinne des § 2. Seine oder ihre Aufgaben sind:

  1.) **die E-Government-Entwicklung,** die Nutzung der IKT und die Verwaltungsmodernisierung ressort- und verwaltungsebenen übergreifend im Land Berlin voranzutreiben und zu steuern,

  2. auf den **Vorrang elektronischer Kommunikation mit der Berliner Verwaltung und der medienbruchfreien Vorgangsbearbeitung** hinzuwirken,

  3. **Festsetzung und Überwachung der Einführung der Standards** für einen sicheren, wirtschaftlichen, benutzerfreundlichen und medienbruchfreien IKT-Einsatz, für **eine einheitliche verfahrensunabhängige IKT-Ausstattung**, für die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der IKT in der Berliner Verwaltung und **Festsetzung und fortlaufende Weiterentwicklung der zentralen IKT-Architektur,**

PROBLEME IN BERLIN HAUSGEMACHT:

- Migrationsvorgehen geplant 2016-2021 mit tragender Funktion des ITDZ:
  - Zunächst Migration von 1500 Arbeitsplätzen des Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
  - Sodann 20 000 IKT-Arbeitsplätze bis Ende 2020 vom ITDZ zu betreiben
- Aber: Pilotprojekt vom Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, an dem sich andere Bezirke orientieren sollten, kam nicht richtig ans Laufen, auch mangels geeigneter Projektorganisation
- Migrationskonzept sollte bis 31.3. 2017 in Zusammenarbeit mit ITDZ und Senatsverwaltung erstellt werden, verzögerte sich erheblich
- Zentrale Berliner IKT-Steuerung funktionierte aufgrund unzureichender Personalausstattung und mangelhafter Organisation nicht, Stellen in der zuständigen Abteilung (V) der Senatsverwaltung lt. Rechnungshof 2020 nur zu 70% besetzt. Keine ausreichende Einflussnahme der IKT-Staatssekretärin auf Stellenbesetzung im ITDZ.
- Erst Juli 2020 ist der Netzbetrieb eines Gebäudes vollständig an ITFZ übergeben worden, andere Gebäude bedürfen baulicher Ertüchtigung
- Keine flächendeckende Erhebung des Ist-Stands der IT und des damit befassten Personals in der Berliner Verwaltung, daher keine verlässliche Migrationsplanung 2017-2022 möglich
- Serielles Vorgehen (ein Bezirk nach dem anderen migriert) aufgrund heterogener IKT-Betriebe und Uneinheitlichkeit der Prozesse nicht hilfreich, sondern verstärkt IT-Probleme

PROBLEME IN BERLIN HAUSGEMACHT (2)

- 2018 wurden Investitionskosten für die Herstellung der „Migrationsreadiness" in der Berliner Verwaltung auf 380 Mio. € geschätzt; daraus wurde aber keine stringente Haushaltsplanung entwickelt.
- Dem Haushaltsgesetzgeber wurde kein zutreffender und vollständiger Überblick über die finanziellen Auswirkungen des Migrationsprogramms gegeben.
- Verteilung der Kosten auf „mehrere Doppelhaushalte" unspezifisch
- Keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Verstoß gegen Haushaltsrecht
- Projektlenkung durch Bezirksamt und ITDZ unzureichend dokumentiert, keine systematische Überwachung des Terminstatus, kein Projektcontrolling, unklar, wie auf Projektverzögerungen reagiert wurde, keine geeignete Kommunikation zwischen Pilotprojekten und anderen Bezirksämtern zur Vorbereitung von deren Migrationsprojekten.
- Der für Migrationen erforderlich personeller Aufwand im ITDZ nicht ermittelt
- ITK-Staatssekretärin hat keine auf der Basis des EGovG Bln erforderliche neuen Verwaltungsvorschriften zum IT-Einsatz erlassen, Uralt-Regelungen stattdessen weiter angewandt
- Insgesamt: Zeitplan, bis 2020 überwiegenden Teil der IKT-Arbeitsplätze zum ITDZ zu migrieren, wird „weit verfehlt".

FOLGEN FÜR DIE VERWALTUNG

Abmeldung bei der Meldebehörde

Bitte schriftlich erledigen.

Die Abmeldung kann auch auf dem Postweg erfolgen. Wenn Sie die Wohnung schriftlich abmelden, schicken Sie bitte das Formular "Abmeldung bei der Meldebehörde" (unter "Formulare") ausgefüllt an ein Berliner Bürgeramt (siehe zuständige Behörden).

- Bitte legen Sie eine Kopie von Ihrem Personalausweis oder Reisepass bei.
- Bei mehr als 3 abzumeldenden Personen benutzen Sie bitte weitere Meldescheine.

Terminvereinbarung

Termin-vereinbarung
Hinweise
Termin ändern
Datenschutzerklärung

Terminvereinbarung

1 Dienstleistung • Abmeldung einer Wohnung

2 Datum

Bitte wählen Sie ein Datum:

verfügbar ausgebucht

August 2021						
MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
						01
02	03	04	05	06	07	08
09	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

September 2021						
MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
		01	02	03	04	05
06	07	08	09	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30			

An blau unterlegten und unterstrichenen Tagen sind noch Termine verfügbar.
An rot unterlegten Tagen sind alle Termine ausgebucht.
An weiß unterlegten Tagen sind noch keine Termine zur Buchung freigegeben.

BISHER ÜBER SERVICEKONTO ERREICHBARE ECHTE ONLINE DIENSTE BERLIN:

Übersicht der Dienste

Dienste finden ...

DIENST	ANBIETER	KOSTEN	REGISTRIERUNG
Einheitlicher Ansprechpartner Berlin Der Einheitliche Ansprechpartner Berlin (EA Berlin) ist zentrale Kontakt- und Informationsstelle, sowie Verfahrensbegleiter für die Abwicklung von vielen wirtschafts- und unternehmensbezogenen Verwaltungsverfahren. Sie können sich bei allen Fragen zu Verfahren und zu Formalitäten, über die Aufnahme von Dienstleistungstätigkeiten und bei der Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation in Berlin, direkt an den EA Berlin wenden. Über die Online-Plattform des EA Berlin können verschiedene Anliegen vollständig elektronisch eingereicht werden.	Weitere	kostenlos	Service-Konto Sicherheitsstufe 1, Service-Konto für Firmennutzer
Kita-Gutschein Wenn Ihr Kind in eine Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflegestelle gehen soll, brauchen Sie dafür einen Kita-Gutschein. Den Gutschein können Sie in einer Berliner Tageseinrichtung Ihrer Wahl einlösen, wenn dort ein Platz frei ist. Mit dem Kita-Gutschein wird der Betreuungsbedarf Ihres Kindes festgestellt. Wie viele Stunden am Tag Ihr Kind in der Kita betreut werden kann, hängt u. a. von seinem Alter ab.	Weitere	kostenlos	Service-Konto Sicherheitsstufe 1
Kita-Navigator Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit aus der Online-Anwendung "KitaNavigator" einer Kita eine Betreuungsanfrage unter Einbeziehung des Service-Konto Berlin zu übersenden. Die Kita übersendet aktuelle Statusmeldungen zum Stand der Anfrage in das Service-Konto Berlin des Bürgers.	Weitere	kostenlos	Service-Konto Sicherheitsstufe 1

FAZIT

- Deutsche Verwaltungsdigitalisierung im Schneckentempo
- Berlin im Schneckenrennen hinten

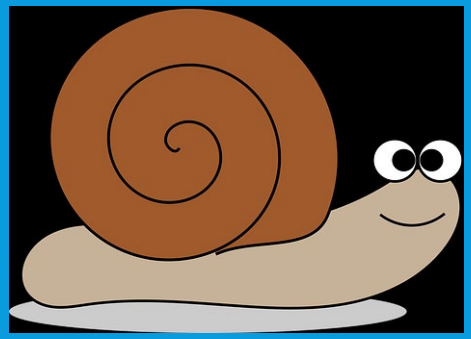

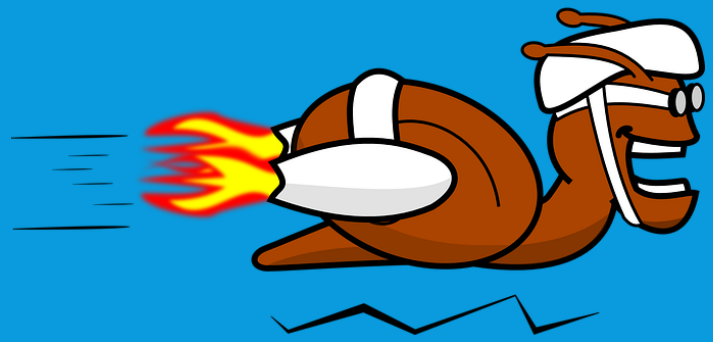

Quelle: Pixabay

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Bei Fragen:

Prof. Dr. Wilfried Bernhardt
Bernhardt IT Management Consulting GmbH
https://www.bitm-consult.de/
bernhardt-wi@t-online.de